

31.09.00 TEIL A - PLANZEICHNUNG



Datengrundlage: Vermessungsbüro Kummer, Bernsteinreherweg 3, 23556 Lübeck, Stand 19.10.2022

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr. 221), die Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und die Bauunterschiedsverordnung (BauUVo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sondergebiet
Zweckbestimmung: Solare Strahlungsenergie, Photovoltaik-Freiflächenanlage (kurz: SO Solaranlage)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 bis 21 BauUVo)

GHmax = 3,50m
Oberkante baulicher Anlagen über der natürlichen Geländeoberfläche als Höchstmaß
Als Bezugspunkte für die natürliche Geländeoberfläche sind die vermessungstechnisch ermittelten Höhenpunkte im Plangellungsbereich maßgebend, die sich auf das Höhenbezugssystem DHHN 2016 beziehen und in der Planzeichnung dargestellt sind
GRZ 0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und 23 BauUVo)

Baugrenze

VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche
Zweckbestimmung:
K Knick, gesetzlich geschützt LE Landschaftseingrünung
KS Knickschutzstreifen EG Extensive Grünlandnutzung
AG Abstandsrind

WASSERFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserfläche
hier: gesetzlich geschütztes Kleingewässer

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
KS Knickschutzstreifen
AG Abstandsrind
EG Extensive Grünlandnutzung

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern
Apflanzung von Bäumen

BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Bindung für die Erhaltung von Bäumen
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung einer Ruderalflur
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung eines Gewässers

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Bemaßung von Festsetzungen in Metern

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

K Gesetzlich geschützter Knick § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG
W Sonstiges Kleingewässer § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG
15 m Anbauverbotszone zur Kreisstraße 2 § 29 Abs. 1 StriWG

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Höhen in Metern über NHN

IV. PLANUNTERLAGE

Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauVO)**
Das Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Solare Strahlungsenergie, Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (kurz: SO Solaranlage) dient der Erzeugung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie. In dem Sondergebiet SO Solaranlage ist die Errichtung von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie einschließlich Nebenanlagen und notwendigen Betriebsanlagen wie Wechselrichter, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Im Sondergebiet SO Solaranlage muss der Abstand der Unterkante der Solarmodule zur natürlichen Geländeoberfläche mindestens 0,8 m betragen. In dem Sondergebiet SO Solaranlage darf die Oberkante der Kollektorfläche maximal 3,50 m bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche betragen. Als Bezugspunkte für die natürliche Geländeoberfläche sind die vermessungstechnisch ermittelten Höhen im Plangellungsbereich maßgebend, die sich auf das Höhenbezugssystem DHHN 2016 beziehen und in der Planzeichnung dargestellt sind.
- Eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauVO durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauVO genannten Anlagen ist im Sondergebiet SO Solaranlage nicht zulässig.**
- Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
Im Sondergebiet SO Solaranlage sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauVO zulässig. Dazu zählen notwendige Betriebsanlagen, wie z.B. Trafostationen, Wechselrichter, Batteriecontainer, Verkabelungen, Leitungen, Zaunanlagen und Wege.
Innerhalb des Sondergebietes SO Solaranlage sind untergeordnete Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücke zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)**
Innerhalb des Plangebietes ist das anfallende Niederschlagswasser zurückzuhalten und zu versickern. Für die Bemessung der Entwässerungsanlagen ist gemäß den Empfehlungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 (Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) das fünfjährige Regenerereignis heranzuziehen.
Im Plangellungsbereich sind Zuwegungen bzw. befestigte Fahrwege nur in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau (z.B. mit Rasengittersteinen, Rasengittersteinen, Schotter) oder Pflaster mit mehr als 30% Fugenanteil) auszubilden. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Verguss von Fugen, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
Die unversiegelten Flächen im Sondergebiet SO Solaranlage (Flächen zwischen den Solarmodulen, von Solarmodulen überschränkte Flächen, nicht befestigte Fahrwege) sind als extensiv gepflegte Grünflächen zu entwickeln, durch Mahd oder Schafbeweidung zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Flächen sind nach standortgerechter, gebietsbezogener regionaler Herkunftsart anzulegen. Eine Mahd ist nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage maximal zweimal jährlich mit Abtransport des Mähgutes durchzuführen; frühester Mahdtermin ist der 1. Juli. Weiterhin ist nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Schafbeweidung bis zu 12 Monate im Jahr in einer maximalen Besatzstärke von 1,0 Großvieheinheiten/ha zulässig.
Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Extensive Grünlandnutzung“ sind die Flächen als extensiv gepflegte Grünflächen zu entwickeln, der Selbstbegrenzung zu überlassen, durch Mahd oder Schafbeweidung zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Grünflächen sind nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage maximal zweimal jährlich mit Abtransport des Mähgutes zu mähen; frühester Mahdtermin ist der 1. Juli. Weiterhin ist nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Schafbeweidung bis zu 12 Monate im Jahr in einer maximalen Besatzstärke von 1,0 Großvieheinheiten/ha zulässig. Bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie gärtnerische oder sonstige Nutzungen sind dort nicht zulässig.
Die Knickschutzstreifen, die die zu schützenden Kronenbereiche der Bäume einschließen, sind als naturnahe, feldrainartige Wildkrautstreifen zu entwickeln, durch Mahd zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Knickschutzstreifen sind nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage nur einmal jährlich mit Abtransport des Mähgutes zu mähen; frühester Mahdtermin ist der 1. Juli. Bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie gärtnerische oder sonstige Nutzungen sind dort nicht zulässig.
Die Knickschutzstreifen sind bereits vor Beginn der Bauphase mit einer Einfriedung von den Baugrundstücken zu trennen.
Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsrind“ sind die Flächen als naturnahe, feldrainartige Wildkrautstreifen zu entwickeln, durch Mahd zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Grünflächen sind nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage nur einmal jährlich mit Abtransport des Mähgutes zu mähen; frühester Mahdtermin ist der 1. Juli. Bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie gärtnerische oder sonstige Nutzungen sind dort nicht zulässig.
Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern ist durchgehend mit standortgerechten, gebietsbezogenen Sträuchern zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte, gebietsbezogene Sträucher zu ersetzen. Es sind die Arten der Pflanzenliste 1 in mindestens der vorgegebenen Pflanzqualität zu verwenden.
Die in der Planzeichnung zum Anpflanzen festgesetzten Einzelbäume sind mit standortgerechten, gebietsbezogenen Bäumen zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte, gebietsbezogene Bäume zu ersetzen. Es sind die Arten der Pflanzenliste 2 in mindestens der vorgegebenen Pflanzqualität zu verwenden.
- BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauVO i.V.m. § 11 BauVO)**
- Gestaltung baulicher Anlagen**
Die Solarmodule im Sondergebiet SO Solaranlage sind zur Entspiegelung mit einer Antireflexbeschichtung oder einer Antireflex Glasveredelung zu versehen.
- Einfriedung**
5.1 Innerhalb des Plangellungsbereiches sind Einfriedungen ohne Sockelmauern herzustellen.
5.2 Zwischen der Zaunkante und dem gewachsenen Boden sind mindestens 0,20 m freizuhalten. Als Bezugspunkte für die natürliche Geländeoberfläche sind die vermessungstechnisch ermittelten Höhen im Plangellungsbereich maßgebend, die sich auf das Höhenbezugssystem DHHN 2016 beziehen und in der Planzeichnung dargestellt sind.
5.3 Das Sondergebiet SO Solaranlage ist mit einer Zaunanlage einzufrieden. Die Zaunanlage ist im Bereich zwischen der Baugrenze und der Grenze des Sondergebietes mit einer minimalen Höhe von 2,0 m und einer maximalen Höhe von 2,20 m über dem gewachsenen Boden zu errichten (senkrecht gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche). Als Bezugspunkte für die natürliche Geländeoberfläche sind die vermessungstechnisch ermittelten Höhen im Plangellungsbereich maßgebend, die sich auf das Höhenbezugssystem DHHN 2016 beziehen und in der Planzeichnung dargestellt sind.
5.4 Auf den Zaunanlagen ist das Anbringen eines Überstegschutzes zulässig.
- HINWEISE**
A Für die Einsatz der unversiegelten Flächen im Sondergebiet SO Solaranlage ist Regiosaattgut für das Ursprungsgebiet 3 (UG 3) „Norddeutsches Talraus“ mit einem Keimanteil von mindestens 30 % zu verwenden.
B Auf den unbefestigten Flächen im Sondergebiet SO Solaranlage sowie auf den privaten Grünflächen im Plangellungsbereich ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln unzulässig.
C Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Extensive Grünlandnutzung“ ist eine Bodenbearbeitung nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck zulässig.
D Fall- und Rodungsarbeiten dürfen gemäß § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden.
E In der Bauphase sind die Maßnahmen entsprechend DIN 18200 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07 zu beachten.
F Zur Sicherung der Durchführung von Ausgleichmaßnahmen sowie von sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes hat die Hansestadt Lübeck folgende städtebauliche Verträge mit dem Vorhabenträger geschlossen:
Vertrag über die Durchführung von Ausgleichmaßnahmen und das Monitoring vom
Vertrag über die Rückbauverpflichtung vom
- Mit dem Boden als endlicher Ressource ist sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB), der Mutterboden ist zu schützen (§ 202 BauGB). Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG zu treffen. Bei Baumaßnahmen sind Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens gemäß DIN 19639 zu berücksichtigen.
H Im Plangebiet des Bebauungsplanes können archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Eingriffen in den Boden ist die obere Denkmalschutzbehörde (Abt. Archäologie) frühzeitig über den beabsichtigten Beginn der Erdarbeiten zu informieren. Funde sind gemäß § 15 des Denkmalschutzgesetzes umgehend zu melden. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Funde und Befunde (Gruben, Verfärbungen, Holz- und Steinbauten etc.) sind gemäß § 15 DstG Schleswig-Holstein unverzüglich der Oberen Denkmalschutzbehörde (Bereich Archäologie) anzuzeigen und die Bauarbeiten zu unterbrechen. Der Bereich Archäologie und Denkmalpflege ist möglichst rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vorher, unter Nennung der ausführenden Baufirma (mit Kontaktdaten des Bauleiters) über den Beginn der Erdarbeiten zu informieren. Mitteilungen sind schriftlich oder telefonisch an die Abteilung Archäologie, Messernng 8, 23566 Lübeck, Tel.: (0451) 122-7155 oder per Mail an archaeologie@luebeck.de zu richten.
Nach einem eventuellen Rückbau der Solar-Freiflächenanlagen darf kein Tiefgraben zur Wiederherstellung einer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche erfolgen.
- Wassersrechtliche Anforderungen an Solarkollektoren werden in § 35 AwGV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasserspezifischen Stoffen vom 18.04.2017) geregelt. Diese sind bei der Errichtung und dem Betrieb des Solarparks einzuhalten.
J Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Hansestadt in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.
Zudem sind die Anforderungen der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung 10/2009) zu beachten.
- Die in dieser Satzung in Bezug genommene DIN-Normen, Normen und Richtlinien liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann, zur Einsicht bereit.

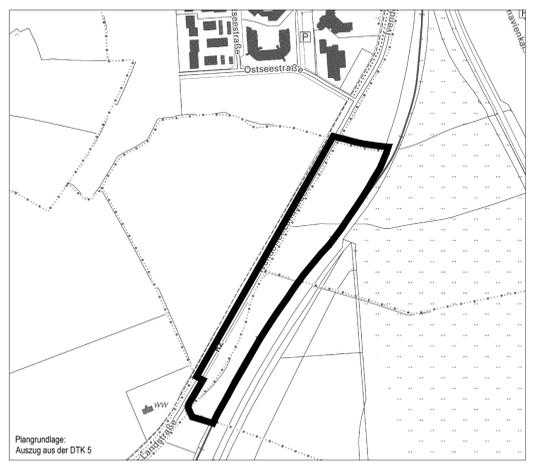
II. ANLAGE (zur textlichen Festsetzung in der Ziffer 4.8 und 4.9)

Pflanzenliste 1:
Sträucher (2 x verpflanz 150/175 cm): Hasel (Corylus avellana), Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna), Zweigrifflicher Weißdorn (Crataegus laevigata), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Schliehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Pflanzenliste 2:
Bäume (Hochstamm, 3 x verpflanz, Stammumfang mindestens 18/20 cm): Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche (Prunus avium), Winter-Linde (Tilia cordata), Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)

Nr.	Verfahrensvermerk	Stempel	Unterschrift
1.	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 20.03.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 00.00.0000 erfolgt.	Lübeck, den	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtplanung / Bauordnung Im Auftrag
2.	Die fristige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 25.09.2023 bis einschließlich 11.10.2023 durchgeführt.	Im Auftrag	Im Auftrag
3.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.	L. S.	Joanna Hagen Bauvermittlerin
4.	Der Bauausschuss hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	L. S.	Karsten Schröder Berechneter
5.	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter www.stadtplanung.luebeck.de/bauabw/verfahrensbeteiligungsportal.html ins Internet eingestellt.	L. S.	
6.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.	L. S.	
7.	Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurgrenzen und Flurbrenzzeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabgerecht dargestellt sind.	L. S.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig - Holstein
8.	Die Bürgerschaft hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.	Lübeck, den	Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtplanung / Bauordnung Im Auftrag
9.	Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 00.00.0000 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (entfallen) Beschluss gebilligt.	L. S.	Karsten Schröder Berechneter
10.	Ausfertigung Die Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.	Lübeck, den	Jan Lindemann Der Bürgermeister
11.	Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsgegenstände geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.	L. S.	Karsten Schröder Berechneter

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 (4) BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 00.00.0000 die Satzung über den Bebauungsplan 31.09.00 - Ivendorfer Landstraße/Solarpark -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN 31.09.00 IVENDORFER LANDSTRASSE / SOLARPARK



Stand des Verfahrens: **Vorentwurf zur Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Hansestadt LÜBECK
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 610 - Stadtplanung und Bauordnung

